

strafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.

(2) Hat der Täter die Straftat wiederholt oder mit anderen gemeinschaftlich begangen oder sind ihm die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 oder vorsätzlich § 12 Abs. 3 verletzt und dadurch den ordnungsgemäßen Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig transportierten Waren, jedoch nicht höher als 5 000 M, bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer vorsätzlich die Bestimmungen des § 14 verletzt, ohne dadurch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich zu beeinträchtigen.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahme zuwiderhandelt oder Angehörige der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik an der Ausübung der ihnen gemäß dem Zollgesetz übertragenen Befugnisse hindert und dadurch die Kontrolle des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik behindert oder ersdiwert, kann durch die Dienststelle der Zollverwaltung durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 1 000 M bestraft werden.

(4) Wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Abs. 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 5 000 M bestraft werden.

(5) Für das Verfahren und den Ausspruch von Strafverfügungen durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiete des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.

§ 16

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Strafverfügung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können die Waren, die Gegenstand einer Straftat oder eines Zollverstößes waren, sowie die

Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung der Waren nicht möglich, so kann die Einziehung der Gegenstände oder Werte, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden. Ist der Gegenwert nicht genau zu ermitteln, so ist er unter Zugrundelegung aller Anhaltspunkte festzusetzen.

(3) Die Einziehung nach Abs. 1 oder die Ersatz-einziehung nach Abs. 2 kann auch selbständig ausgesprochen werden.

Verfahren und Vollstreckung

§ 17

Der Ministerrat regelt das Verfahren zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen in einer Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.

§ 18

(1) Zur Vollstreckung der von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 11 festgesetzten Zölle, der gemäß § 15 ausgesprochenen Strafverfügungen oder der gemäß § 16 festgesetzten Summen zur Zahlung des Gegenwertes ist die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik befugt, nach Durchführung eines erfolglosen Mahnverfahrens

1. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen
2. die Organe der Justiz mit der Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen zu beauftragen.

(2) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann über das Vermögen eines Zoll- oder Haftungsschuldners oder eines Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn anzunehmen ist, daß die Vollstreckung wesentlich erschwert werden würde. Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

31. Der VI. Abschnitt des Atomenergiegesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1964 zur Änderung des Atomenergiegesetzes (GBl. I S. 1) erhält folgende Fassung:

„VI. Abschnitt

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 10

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen das staatliche Handelsmonopol des § 1 Abs. 4 verstößt
2. ohne die erforderliche Genehmigung eine Kernanlage errichtet, verändert oder betreibt, mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen oder radioaktiven Stoffen verkehrt